



Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Durch die Bundesregierung wurde in der vergangenen Woche das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld mit den nachfolgenden Erleichterungen verabschiedet. Diese Erleichterungen treten rückwirkend ab dem 01. März 2020 in Kraft und werden rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Unternehmen bereits jetzt schon die verbesserte Kurzarbeit beantragen können.

Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Mit Kurzarbeitergeld können Sie Arbeits- und Entgeltausfall in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss grundsätzlich auf einem unabwendbaren Ereignis oder wirtschaftlichen Gründen beruhen. Dies trifft etwa dann zu, wenn Lieferungen ausbleiben und die Produktion eingeschränkt werden muss. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn etwa durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.

2. Wie Sie Kurzarbeit anzeigen und ggf. beantragen

WICHTIG: Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.

Kurzarbeit kann über einen Vordruck der Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Erst danach können Sie Kurzarbeitergeld beantragen. Sie erhalten von Ihrem Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit die entsprechenden Zugangsdaten, um Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Den Leistungsantrag (https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) können Sie hiernach über das online-Portal e-Services



Markus Reich – Steuerberater, Weilerstraße 12, 89143 Blaubeuren

bei der Agentur für Arbeit einreichen. Bitte beachten Sie entsprechend noch die Hinweise zum Leistungsantrag (https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf).

3. Kurzarbeitergeld abrechnen

Die Abrechnungsliste können Sie ebenfalls über das online-Portal e-Services bei der Agentur für Arbeit einreichen oder nutzen den Vordruck (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf).

Der Leistungsantrag ist zusammen mit der Abrechnungsliste bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass der Leistungsantrag, als auch die Abrechnungsliste sorgfältig und vollständig ausgefüllt sein muss, um einen reibungslosen Ablauf und eine reibungslose Bewilligung und Auszahlung gewährleisten zu können.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass KUG innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu beantragen ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, für den das KUG beantragt wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorstehende Ausführungen keine arbeitsrechtliche Beratung ersetzen und ausschließlich Informationszwecken dienen.

Bleiben sie gesund.

Steuerberater Markus Reich und Team